Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Beschlussvorlage Nr. 095/2020

Federführung: Fachbereich Bürgerdienste, Ordnungsverwaltung
Datum: 30.04.2020
Verfasser/in: Ulrike Bolz
Az:
Vorgang: -

Zur Behandlung im

Gremium	Zuständigkeit	Termin	Status
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	26.05.2020	öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	28.05.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Satzung der Stadt Remseck am Neckar über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags im Stadtteil Aldingen am 4. Sonntag im Oktober

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Stadt Remseck am Neckar über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags anlässlich der Aldinger Kirbe bis ins Jahr 2024

Finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein

Falls ja, bitte grundsätzlich zusätzlich in der Sachdarstellung erläutern.

Produkt / Sachkonto:

	Aufwendungen / Auszahlungen neu	im Haushaltsplan eingestellte Mittel	Abweichung (über-/außer-planmäßige Aufwend. /ausz. +; Minderaufwend. /ausz. -)	Erträge / Einzahlungen
Gesamtbeträge d. Maßnahme	€	€	+ €	€
davon im lfd. Haushaltsjahr	€	€	+ €	€

Zur Finanzierung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen siehe Beschlussvorschlag oben!

Auswirkungen auf den Stellenplan: ☐ ja ☒ nein

Falls ja, bitte in der Sachdarstellung erläutern.

Sachdarstellung / Begründung:

Der Bund der Selbständigen e.V. (BdS) führte erstmals am 1996 im Stadtteil Aldingen einen verkaufsoffenen Sonntag durch. Die Aldinger Kirbe ist mittlerweile zu einer weit über Remseck am Neckar bekannten Veranstaltung geworden. Der verkaufsoffene Sonntag soll in der Zeit von 11.30 Uhr bis 16.30 Uhr jeweils am 4. Sonntag im Oktober durchgeführt werden. Um eine hohe Planungssicherheit für beide Seiten zu gewähren, möge der Gemeinderat die Satzung bis 2024 beschließen.

Der Gesetzgeber hat die Festlegung von verkaufsoffenen Sonntagen durch den § 8 im Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) geregelt.

Auf Grund dieser Regelung wurden die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, die Industrie- und Handelskammer, sowie die evangelischen und katholischen Pfarrämter Aldingen zum Antrag gehört. Es gingen wie folgt Stellungnahmen ein:

- Das katholische Pfarramt St. Petrus Canisius, Herr Pfarrer Friedl, steht dem verkaufsoffenen Sonntag positiv gegenüber.
- Die vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di hat bislang keine Stellungnahme abgegeben (Stand 10.03.2020).

Bei dem hier gegenständlichen verkaufsoffenen Sonntag handelt es sich um den einzig verbliebenen in Remseck am Neckar, weitere sind aus unserer Sicht derzeit nicht zu erwarten. Die Verwaltung sieht eine Aushöhlung des besonderen Schutzes des Sonntags als nicht gegeben an.

Die Stadt Remseck am Neckar befürwortet die Abhaltung der Aldinger Kirbe mit verkaufsoffenem Sonntag und beantragt, die hierfür notwendige, vorliegende Satzung zu beschließen.

Anlagen:

Anlage 1 Satzungstext
Anlage 2 Lageplan

Satzung der Stadt Remseck am Neckar
über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags
jeweils am 4. Sonntag im Oktober bis 2024

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar in seiner Sitzung am 28.05.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Örtliche Abgrenzung und zulässige Öffnungszeiten

Aus Anlass der Kirbe im Stadtteil Aldingen dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden im Stadtteil Aldingen, innerhalb des auf der Anlage 1 gekennzeichneten Gebietes, jeweils am 4. Sonntag im Oktober in der Zeit von 11:30 – 16:30 Uhr geöffnet sein.

§ 2
Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Wahrung der Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen der in § 1 getroffenen Ausnahmeregelung ist insbesondere § 12 Abs. 3 LadÖG (besonderer Arbeitnehmerschutz) zu beachten:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an Sonn- und Feiertagen in Verkaufsstellen beschäftigt werden, sind, wenn die Beschäftigung länger als 3 Stunden dauert, an einem Werktag der selben Woche ab 13 Uhr von der Arbeit freizustellen.
2. Dauert die Beschäftigung mehr als sechs Stunden sind sie ganztägig freizustellen.
3. Jeder 3. Sonntag muss beschäftigungsfrei bleiben. Werden Arbeitnehmer während zugelassener Öffnungszeiten kürzer als 3 Stunden an Sonn- und Feiertagen beschäftigt, muss in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr oder ein Samstag- oder Montagvormittag bis 14 Uhr oder jeder zweiter Sonntag beschäftigungsfrei bleiben.

Weitergehende Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz, Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, sowie übergeordnete tarifliche Vereinbarungen) bleiben unberührt.

§ 3
Zuwiderhandlungen und Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4
In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Remseck am Neckar,

Schönberger
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund von der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Remseck am Neckar geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

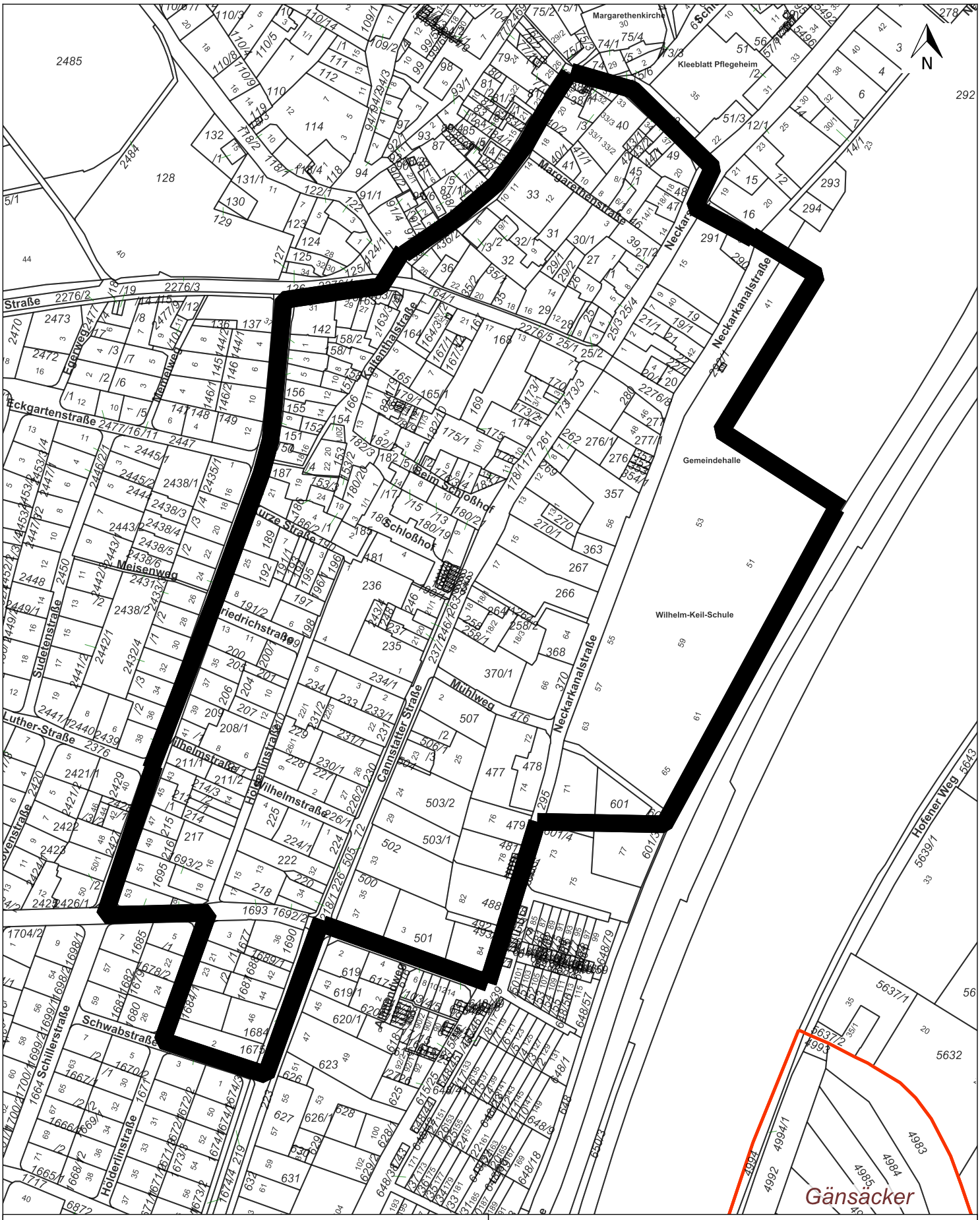

Stadt Remseck am Neckar

Fellbacher Straße 2

71686 Remseck am Neckar

Maßstab 1:3000

Erstellt am: 10.04.2014

Erstellt von: Gerd Meier, FG Bürgerdienste/Ordnungsverwaltung

Anlage 1

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Remseck am Neckar über die Festsetzung eines Verkaufssonntags jeweils am 4. Sonntag im Oktober bis 2024

Auszug aus dem GIS der Stadt Remseck am Neckar ohne Gewähr für den neuesten Stand! Vervielfältigungen dürfen nicht an Dritte abgegeben werden!